

# **STAATSGERICHTSHOF DER FREIEN HANSESTADT BREMEN**

Eilantrag der AfD auf vorläufige Zulassung zur Bürgerschaftswahl (sog. Rumpfvorstand)

**Beschluss vom 27. April 2023 (St 4/23)**

## **Leitsätze**

1. Die Kontrolle etwaiger Verletzungen von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl ist nach dem Bremischen Recht allein dem im Bremischen Wahlgesetz geregelten Wahlprüfungsverfahren vorbehalten. Weder die Bremische Verfassung noch das Bremische Wahlgesetz sehen eine präventive Wahlprüfungsbeschwerde vor, mit der eine Überprüfung von Entscheidungen und Maßnahmen vor der Durchführung der Wahl erreicht werden könnte.
2. Ob entgegen der gesetzlichen Lage ein gerichtlicher Rechtsbehelf ausnahmsweise im Falle eines besonders qualifizierten Rechtsverstoßes, der einen Wahlfehler von außerordentlichem Gewicht begründet, aufgrund des Gebots effektiven Rechtsschutzes zu gewähren ist, kann offen bleiben, weil ein solcher Rechtsverstoß vorliegend nicht festgestellt werden kann.



## Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen

St 4/23

### Beschluss

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:

**g e g e n**

den Senator für Inneres,  
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

– Antragsgegner –

Mitwirkungsberechtigte:

1. Präsident der Bremischen Bürgerschaft, Haus der Bürgerschaft,  
Am Markt 20, 28195 Bremen,
2. Senatorin für Justiz und Verfassung,  
Richtweg 16 - 22, 28195 Bremen,

hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen durch den Präsidenten Prof. Sperlich, die Vizepräsidentin Prof. Dr. Schlacke, den Richter Anuschewski, den Richter Dr. Haberland, die Richterin Dr. Koch und die Richterin Ülsmann am 27. April 2023 beschlossen:

**Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.**

**Das Anordnungsverfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.**

## **Gründe**

### **I.**

Der Antragsteller begehrt im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die einstweilige Zulassung der von ihm für den Landesverband Bremen der AfD abgegebenen Wahlvorschläge für Bremen und Bremerhaven zur Bürgerschaftswahl am 14. Mai 2023.

Am 6. Dezember 2022 wurde von den Mitgliedern des durch Beschluss des Landesschiedsgerichts vom 20. Oktober 2022 eingesetzten Notvorstands der Alternative für Deutschland (AfD) ein Wahlvorschlag für den Wahlbereich Bremen zur Bürgerschaftswahl 2023 eingereicht.

Bereits am 14. November 2022 hatte die Bundesgeschäftsstelle im Namen des Bundesvorstands der AfD eine E-Mail an die Mitglieder des Landesverbands Bremen verschickt, in der auf die veröffentlichte Bekanntmachung im Weser-Kurier wie folgt Bezug genommen wurde: „Der [...] vermeintliche Notvorstand [...] befindet sich nicht ordnungsgemäß im Amt [...]. Daraus ergibt sich, dass die [...] veröffentlichte Bekanntmachung [...] als gegenstandslos zu betrachten und unrechtmäßig ist.“

Am 16. Januar 2023 reichte der Antragsteller einen von Sergej Minich und Martcan Karakaya unterzeichneten Wahlvorschlag für Bremen ein. Am 1. Februar 2023 informierte die Wahlbereichsleiterin die beiden Vertrauenspersonen der AfD in einem gemeinsamen Gespräch darüber, dass zwei Wahlvorschläge der AfD Bremen eingereicht worden seien und damit ein Verstoß gegen das Gebot des § 7 Abs. 2 S. 2 BremWahlG vorliege, wonach eine Partei oder Wählervereinigung in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen könne.

Mit schriftlicher Mängelanzeige vom 27. Februar 2023 stellte die Wahlbereichsleiterin Bremen fest, dass der Wahlvorschlag des Antragstellers neben der strittigen Rechtsfrage einer Überschreitung der Befugnisse des Notvorstands an weiteren erheblichen Mängeln leide. Der Wahlvorschlag müsse gemäß § 18 Abs. 2 BremWahlG vom Landesvorstand unter-

zeichnet worden sein. Dies sei hier nicht der Fall. Der Vorschlag sei von Herrn Sergej Mich (stellv. Vorsitzender), Herrn Mertcan-Turan Karakaya (Schatzmeister) und Frau Antje Zeller (Schriftführerin) unterzeichnet worden, die im Rahmen des Landesparteitages am 8. Mai 2022 zusammen mit Herrn Hauschild (Beisitzer) als Vorstand gewählt worden seien. Das Landesschiedsgericht der AfD habe jedoch auf Antrag des Kreisvorstandes der AfD Bremerhaven mit Beschluss vom 20. Oktober 2022 die Nichtigkeit der Wahlen und Beschlüsse des Landesparteitags vom 8. Mai 2022 festgestellt und für den Landesverband Bremen einen Notvorstand eingesetzt. Dieser Beschluss sei durch das Bundesschiedsgericht der AfD bestätigt worden. Daher seien die Unterzeichner nicht legitimiert gewesen, als Vorstand den Wahlvorschlag für die AfD einzureichen.

Am 17. März 2023 wies der Wahlbereichsausschuss Bremen u.a. den Wahlvorschlag des Antragstellers für den Wahlbereich Bremen zurück. Die Evidenzkontrolle habe ergeben, dass beide Wahlvorschläge von Mitgliederversammlungen der AfD eingereicht worden seien. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder beriefen sich auf unterschiedliche Legitimationen, einerseits auf die Vorstandswahl vom 8. Mai 2022 sowie Erklärungen des Bundesvorstandes der AfD zu dessen Anerkennung sowie andererseits auf die Einsetzung durch das Landesschiedsgericht der AfD und die Bestätigung des Bundesschiedsgerichts der AfD. Beide Wahlvorschläge seien daher der AfD zuzurechnen, so dass gegen das Gebot des § 7 Abs. 2 Satz 2 BremWahlG verstoßen worden sei. Es könne nicht ohne eingehende inhaltliche und rechtliche Überprüfung festgestellt werden, welcher der beiden Wahlvorschläge an dem Mangel leide, von einem nicht rechtmäßigen Vorstand unterzeichnet worden zu sein. Eine solche Prüfung der Wirksamkeit parteiinterner Vorgänge könne im Rahmen eines Mängelfeststellungsverfahrens nicht geleistet werden.

Am 17. März 2023 erhob der Antragsteller bei der Wahlbereichsleiterin Bremen Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlbereichsausschusses und begründete diese wie folgt: Eine Doppeleinreichung liege nicht vor. Der unter dem Namen der AfD am 6. Dezember 2022 eingereichte Wahlvorschlag weise durchgreifende wahlrechtliche Mängel auf, insbesondere bestünden gegen die Einladung zur Aufstellungsversammlung am 26. November 2022 durch öffentliche Bekanntmachung im Weser-Kurier erhebliche wahl- und verfassungsrechtliche Bedenken. Es sei damit klar gewesen, dass es sich bei der Personenzusammenkunft am 26. November 2022 nicht um eine Mitgliederversammlung im Sinne des § 19 BremWahlG gehandelt habe, die einen gültigen Wahlvorschlag im Namen der AfD hätte hervorbringen können.

Am 23. März 2023 wies der Landeswahlausschuss der Freien Hansestadt Bremen die Beschwerde des Antragstellers einstimmig als unbegründet zurück. Die Entscheidung wurde

darauf gestützt, dass der Wahlvorschlag des Antragstellers nicht den Anforderungen des § 18 Abs. 2 Satz 1 BremWahlG genüge. Nach dieser Norm müsse jeder Wahlvorschlag von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn ein Landesverband nicht bestehe, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände der Partei oder Wählervereinigung im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Es sei unstrittig, dass es einen Landesverband Bremen der AfD gebe. Von daher bedürfe der Wahlvorschlag der AfD zwingend der Unterschrift des Landesvorstands, an der es aber fehle. Den von der Beschwerdeführerin am 16. Januar 2023 bei der Wahlbereichsleiterin eingereichten Wahlvorschlag hätten Sergej Minich und Mertcan Karakaya als vermeintliche Landesvorstandsmitglieder unterzeichnet, die aber nicht als Mitglieder des AfD-Landesvorstands angesehen werden könnten. So habe das Landesschiedsgericht der AfD am 20. Oktober 2022 beschlossen, dass zur Wiederherstellung einer rechtmäßigen Grundlage für die Führung des Landesverbandes der AfD Bremen ein Notvorstand eingesetzt werde. Dieser habe u.a. die Aufgabe im Hinblick auf die anstehenden Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft, den Beiräten und der Bremerhavener Stadtverordnetenversammlung die Aufstellungsversammlung rechtssicher vorzubereiten und rechtssicher durchzuführen. Zu den Mitgliedern des Notvorstandes seien Heinrich Löhmann als Vorsitzender, Silke Jünemann als stellvertretende Vorsitzende, Mario Empting, als Schatzmeister, Frank Magnitz als stellv. Schatzmeister, Heinzjürgen Niks als Schriftführer und Herr Schade als Beisitzer berufen worden. Das Bundesschiedsgericht habe mit Beschluss vom 19. Januar 2023 den Beschluss des Landesschiedsgerichts und den von ihm bestimmten Notvorstand im Amt bestätigt. Diese Entscheidungen der Parteischiedsgerichte seien für den Landeswahlausschuss maßgeblich.

Zugleich hat der Landeswahlausschuss auf die Beschwerde des Wahlbereichsleiters Bremerhaven den Beschluss des Wahlbereichsausschusses Bremerhaven vom 17. März 2023, den Wahlvorschlag der AfD zuzulassen, aufgehoben und den Wahlvorschlag der Alternative für Deutschland auch für den Wahlbereich Bremerhaven in seiner Gesamtheit zurückgewiesen. Dieser Wahlvorschlag sei von Sergej Minich, Mertcan Karakaya und von Jürgen Hauschild unterzeichnet worden, die aber im Hinblick auf die Entscheidungen der Parteischiedsgerichte nicht als Mitglieder des AfD-Landesvorstands angesehen werden könnten.

Der Antragsteller hat am 18. April 2023 beim Staatsgerichtshof „Organklage“ gegen den Senator für Inneres erhoben (St 3/23) und beantragt, festzustellen, dass der Innensenator „gemäß der Bestandteilsnorm des Art. 21 GG die Pflicht hat, im Wege der Rechtsaufsicht gegenüber dem Landeswahlausschuss ihre Wahlteilnahme zur Bürgerschaftswahl 2023 mit ihren Wahllisten für Bremen und Bremerhaven zu ermöglichen“. Zugleich hat er den

Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Er begehrt, „den Zustand vorläufig dahingehend zu regeln, die Wahllisten für Bremen und Bremerhaven des Landesverbands Bremen der AfD zur Bürgerschaftswahl 2023 zuzulassen“. Zur Statthaftigkeit des vorbeugenden Rechtsschutzes in einem Wahlprüfungsverfahren bezieht sich der Antragsteller insbesondere auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen, wonach in eng begrenzten Ausnahmefällen wegen des Gebotes des effektiven Rechtsschutzes eine Verfassungsbeschwerde vor Abschluss der Wahl in Betracht komme, soweit eine Entscheidung eines Wahlorgans auf einem besonders qualifizierten Rechtsverstoß beruhe und voraussichtlich einen Wahlfehler von außerordentlichem Gewicht begründe, der erst nach der Wahl beseitigt werden könne und möglicherweise zu landesweitem Neuwahlen führe. Diese Voraussetzungen seien auch vorliegend gegeben. Zwar gebe es in Bremen nicht die Möglichkeit einer Landesverfassungsbeschwerde, an diese Stelle trete aber das Organstreitverfahren des Wahlbewerbers mit dem Innensenator. Der Erlass von Wahlverfahrensakten sei Ausübung von Staatsgewalt. Ein besonders qualifizierter Rechtsverstoß in Gestalt einer Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes liege hier zunächst in der Fertigung von Entwürfen einer Niederschrift und von Beschlussentwürfen im Vorfeld einer Ausschusssitzung, über die sodann in der Sitzung öffentlich beraten werde. Auch seien der Landeswahlausschuss sowie der Wahlbereichsausschuss Bremen rechtswidrig besetzt gewesen. Die AfD hätte jeweils mit einem Beisitzer berücksichtigt werden müssen. Die Annahme einer unzulässigen Doppelseinreichung durch die Wahlbereichsleiterin Bremen sei nach dem Grundsatz der zulassungsfreundlichen Betrachtung fehlerhaft gewesen. Da der zweite angeblich von der AfD stammende Wahlvorschlag aus anderen Gründen unzulässig gewesen sei, hätte ihr Wahlvorschlag zwingend Berücksichtigung finden müssen. Der Landeswahlausschuss hätte zudem den „Notvorstand“ der AfD nicht anerkennen dürfen. Es liege auf der Hand, dass der „Notvorstand“ nicht zur Vertretung der AfD legitimiert sei.

Der Senator für Inneres ist dem Antrag entgegengetreten. Der Antrag sei bereits unzulässig, weil er nicht statthaft sei. In Wahlrechtsangelegenheiten gelte der Grundsatz, dass Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den in den Wahlvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfen und im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden können. Etwas anderes ergebe sich vorliegend auch nicht aus den vom Antragsteller für eine Durchbrechung dieses Grundsatzes angeführten Entscheidung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs. Anders als in Sachsen gebe es in Bremen bereits kein Institut einer Landesverfassungsbeschwerde. Davon abgesehen bestünden keine Anhaltspunkte für einen „besonders qualifizierten Rechtsverstoß“ des Landeswahlausschusses. Der Senator für Inneres habe zudem keine Rechtsaufsicht über unabhängige Wahlorgane.

Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft und die Senatorin für Justiz und Verfassung haben von einer Stellungnahme abgesehen.

## II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist bereits unzulässig.

Nach § 18 Abs. 1 StGHG kann der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen eine einstweilige Anordnung treffen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grunde zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Der vorliegende Antrag auf Eilrechtsschutz ist gerichtet auf die Anordnung der Zulassung der Wahlvorschläge des sog. „Rumpfvorstandes“ der AfD zur Bürgerschaftswahl am 14. Mai 2023, die vom Landeswahlausschuss abschließend zurückgewiesen worden sind. Angriffsgegenstand sind damit Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen und vor dem eigentlichen Wahlakt liegen.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vor dem Wahlakt im Sinne einer präventiven Wahlprüfung ist unstatthaft und in Folge dessen unzulässig. Die Kontrolle von Verletzungen von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl ist nach dem Bremischen Recht allein dem im Bremischen Wahlgesetz geregelten Wahlprüfungsverfahren vorbehalten. Weder die Bremische Verfassung noch das Bremische Wahlgesetz sehen eine präventive Wahlprüfungsbeschwerde vor, mit der eine Überprüfung von Entscheidungen und Maßnahmen vor der Durchführung der Wahl erreicht werden könnte (1.). Selbst wenn es ausnahmsweise zulässig wäre, von dem Grundsatz der nachträglichen Wahlprüfung aufgrund besonderer Umstände abzuweichen, so lägen hier solche einen Ausnahmefall kennzeichnenden Umstände nicht vor (2.).

1. Konzeption und einfachgesetzliche Regelung des Rechtsschutzes gegen Wahlfehler im Bremischen Landesrecht stehen einer Statthaftigkeit des vorliegenden Antrags auf einstweilige Anordnung gemäß Art. 18 Abs. 1 StGHG im Vorfeld der Wahl entgegen (a). Nach der Konzeption des Bremischen Gesetzgebers ist Rechtsschutz und eine Korrektur etwaiger Wahlfehler, einschließlich solcher, die Rechtsverletzungen im Vorfeld der Wahl betreffen, erst nach der Durchführung der Wahl zu erlangen (b). Das schließt auch eine in das einstweilige Anordnungsverfahren vorverlegte Wahlprüfungsbeschwerde aus (c).

a) Die Konzeption der Wahlprüfung seit der Einführung demokratischer Wahlrechte in Deutschland ist wesentlich durch die Ausbildung eines eigenständigen, besonderen Regeln unterworfenen Verfahrens geprägt (BVerfG, Beschl. v. 1.9.2009 – 2 BvR 1928/09,

juris Rn. 8). Auf Bundesebene bezeichnet Art. 41 GG die Wahlprüfung als „Sache des Bundestages“. Er entzieht damit die Korrektur etwaiger Wahlfehler, einschließlich solcher, die Verletzungen subjektiver Rechte enthalten, dem Rechtsweg des Art. 19 Abs. 4 GG. Stattdessen ist gegen die Entscheidung des Bundestages gemäß Art. 41 Abs. 2 GG die Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht statthaft (BVerfG, Beschl. v. 1.9.2009 – 2 BvR 1928/09, juris Rn. 9). Gegenstand der Wahlprüfung ist in erster Linie nicht die Verletzung subjektiver Rechte, sondern die Gültigkeit der Wahl als solcher. Das Wahlprüfungsverfahren dient der Gewährleistung der gesetzmäßigen Zusammensetzung des Parlaments. Dementsprechend können grundsätzlich nur solche festgestellten Gesetzesverletzungen zu Eingriffen der Wahlprüfungsinstanzen führen, die auf die gesetzmäßige Zusammensetzung der Volksvertretung, also auf die konkrete Mandatsverteilung, von Einfluss sind oder sein können. Mit dieser Maßgabe dient das Wahlprüfungsverfahren neben seiner objektiven Kontrollfunktion zugleich der Verwirklichung des subjektiven aktiven und passiven Wahlrechts (BremStGH, Urt. v. 22.5.2008 – St 1/08, BremStGHE 8, 56, 63 und 66; BremStGH, Urt. v. 13.9.2016 – St 2/16, juris Rn. 57 ff.; BremStGH, Urt. v. 13.9.2016 – St 3/16, juris Rn. 29; BVerfG, Beschl. v. 1.9.2009 – 2 BvR 1928/09, 2 BvR 1937/09, juris Rn. 11; BVerfGE 85, 148, 158 f.; BVerfGE 99, 1, 11 f.; BVerfGE 103, 111, 134).

**b)** Entsprechend den Vorgaben des Homogenitätsprinzips des Art. 28 Abs. 1 GG und in der Tradition der deutschen Rechtsentwicklung auf dem Gebiet der Wahlprüfung hat auch der Bremische Wahlrechtsgesetzgeber das Wahlprüfungsverfahren als ein spezielles, dem Wahlvorgang nachgelagertes Verfahren ausgestaltet (BremStGH, Urt. v. 13.9.2016 – St 2/16, juris Rn. 60). Anders als Art. 41 GG enthält die Bremische Verfassung keine Regelung für eine Wahlprüfung. Sie ist allein einfachgesetzlich in §§ 37 ff. BremWahlG geregelt. Dem Wahlprüfungsgericht, welches aufgrund seiner Besetzung mit fünf Mitgliedern der Bürgerschaft kein Organ der rechtsprechenden Gewalt im Sinne der Art. 135 BremLV und Art 92 GG ist (BremStGH, Urt. v. 22.5.2008, St 1/07, BremStGHE 8, 13, 36), gebührt dabei die Vorhand, während eine dem Schutz des subjektiven aktiven und passiven Wahlrechts dienende gerichtliche Rechtskontrolle – mangels in der Bremischen Landesverfassung vorgesehener Verfassungsbeschwerde – ausschließlich in zweiter Instanz vor dem Staatsgerichtshof erreicht werden kann (vgl. BVerfGE 99, 1, 17 f.). Nach dieser Konzeption kann Rechtsschutz im Hinblick auf Fehler im Vorfeld der Wahl erst nach der Wahl erlangt werden (vgl. Art. 140 BremVerf i.V.m. § 10 Nr. 4 StGHG i.V.m. § 39 Abs. 1 S. 1 BremWahlG). Folge dieses zweigestuften Verfahrens ist es, dass für die Korrektur etwaiger Wahlfehler der Rechtsweg des Art. 141 S. 1 BremLV von vornherein nicht eröffnet ist. Nach der Konzeption des Bremischen Landesgesetzgebers entfaltet das Wahlprüfungsverfahren einen absoluten Vorrang.

Dieses Ergebnis wird durch die Auslegung des § 37 Abs. 1 BremWahlG bestätigt. Danach entscheidet das Wahlprüfungsgericht nicht nur über die Gültigkeit der Wahl oder von Teilen der Wahl, sondern ausdrücklich auch über „die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl“. Erfasst werden sämtliche Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, d.h. auch solche, die von Wahlorganen vor dem eigentlichen Wahlakt getroffen werden (Brade, NVwZ 2019, 1814, 1815 für die vergleichbare Regelung des § 48 SächsWahlG). Sinn und Zweck des Wahlprüfungsverfahrens bestehen zum einen in der objektiven Gewährleistung einer dem Wählerwillen entsprechenden Sitzverteilung im Landesparlament und zum anderen in der Verwirklichung des subjektiven aktiven und passiven Wahlrechts. Das in §§ 37 ff. BremWahlG normierte Wahlprüfungsverfahren ist damit Ausdruck des den Bürgern verfassungsrechtlich verbürgten Rechts auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG, Art. 141 S. 1 BremLV, vgl. Rinken, in: Fischer-Lescano u.a., Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, 2016, Art. 140 Rn. 55). Es handelt sich um ein spezielles Verfahren, das Korrekturen von Wahlfehlern, einschließlich solcher, die das Verfahren vor dem Wahlakt betreffen, dem sonstigen Rechtsweg nach Art. 141 S. 1 BremLV entzieht (BVerfGE 149, 374, 378 Rn. 8 m.w.N. zu Art. 19 Abs. 4 GG).

**c)** Ist nach der gesetzlichen Konzeption Rechtsschutz im Wahlverfahren grundsätzlich erst nach Durchführung einer Wahl zu erlangen, so schließt dies auch eine in das einstweilige Anordnungsverfahren vorverlegte Wahlprüfungsbeschwerde aus (BVerfGE 134, 135, 138; BVerfG, Beschl. v. 13.9.2005 – 2 BvQ 31/05, NJW 2005, 2982; Beschl. v. 31.7.2009 – 2 BvQ 45/09, juris, BremStGH, Urte. v. 13.9.2016 – St 2/16, juris Rn. 58). Daran hat die Schaffung der Beschwerdemöglichkeit von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei auf bundesgesetzlicher Ebene in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4c GG und durch das Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen (BGBl. I 2012, S. 1501) sowie auf Landesebene durch die Einfügung des § 30a StGHG nichts geändert. Der Gesetzgeber hat vielmehr dadurch, dass er lediglich die Entscheidung des Bundes- bzw. Landeswahlausschusses, welche Parteien zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt sind (§ 16 Abs. 5 BremWahlG), einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung vor der Wahl unterworfen hat, deutlich gemacht, dass im Übrigen die bisherige Konzeption des Rechtsschutzes in Wahlangelegenheiten erhalten bleiben soll (vgl. BT-Drucks. 17/9391, S. 5 f.; Bremische Bürgerschaft, Drucks. 20/1514, S. 2 der Gesetzesbegründung). Das neu geschaffene Beschwerderecht nach § 30a StGHG ist vom Gesetzgeber ausdrücklich nur für Entscheidungen des Landeswahlausschusses nach § 16 Abs. 5 BremWahlG und nicht für die hier in Rede stehende Zurückweisung von Wahlvorschlägen durch den Landeswahlausschuss nach § 23 Abs. 2 BremWahlG vorgesehen worden.

**2.** Ob mit dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen im Falle eines besonders qualifizierten Rechtsverstoßes und eines offensichtlichen Wahlfehlers von außerordentlichem Gewicht eine Ausnahme von dem Grundsatz nachträglicher Rechtskontrolle im Wahlverfahren anzunehmen ist, kann offen bleiben, weil entgegen der Auffassung des Antragstellers diese Voraussetzungen hier nicht vorliegen.

**a)** Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen im Rahmen eines Verfassungsbeschwerdeverfahrens (VerfGH Sachsen, Urt. v. 16.8.2019 – Vf. 76IV-19 (HS), juris Rn. 60 ff.) ist ungeachtet des absoluten Vorrangs der nachgelagerten Wahlprüfung auch ohne einfachgesetzliche Anordnung vorgelagerter Wahlrechtsschutz ausnahmsweise geboten, wenn ein besonders qualifizierter Rechtsverstoß vorliegt, der einen Wahlfehler von außerordentlichem Gewicht begründet und voraussichtlich zu Neuwahlen führen dürfte. Ob eine derartige präventive Wahlprüfung entgegen der eindeutigen Gesetzeslage verfassungsunmittelbar wegen des Gebots effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 141 S. 1 BremLV gefordert ist, ohne dass der Gesetzgeber tätig wird, ist höchst zweifelhaft und im Schrifttum umstritten (für eine präventive Wahlprüfung u.a. Morlok/Bäcker, NVwZ 2011, 1153, 1159; Koch, ZRP 2011, 196, 197 f., dagegen Brade, NVwZ 2019, 1814, 1815 ff.; Rozek/Zimmermann, SächsVBl. 2020, 37, 39 ff. m.w.N.).

**b)** Letztlich kann die Rechtsfrage, ob entgegen der gesetzlichen Lage ein gerichtlicher Rechtsbehelf aufgrund des Gebots effektiven Rechtsschutzes zu gewähren ist, hier dahinstehen. Vorliegend ist kein besonders qualifizierter Rechtsverstoß ersichtlich, der einen Wahlfehler von außerordentlichem Gewicht begründet. Die Zurückweisung der Beschwerde gegen den Beschluss des Wahlbereichsausschusses durch den Landeswahlausschuss weist keine offensichtlichen, besonders qualifizierten Rechtsverstöße auf, die einen Wahlfehler von außerordentlichem Gewicht begründen.

**aa)** Der Wahlvorschlag der Antragsteller genügt nach summarischer Prüfung nicht den Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Satz 1 BremWahlG. Danach muss jeder Wahlvorschlag von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände der Partei oder Wählervereinigung im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei der hier allein gebotenen summarischen Prüfung ist nicht davon auszugehen, dass es sich bei den Personen, die den Wahlvorschlag unterzeichnet haben, d.h. bei Sergej Minich und Mertcan Karakaya, um den Vorstand des Landesverbandes der AfD handelt. Der Landeswahlausschuss hat insoweit zutreffend auf den Beschluss des Landesparteischiedsgerichts vom 20. Oktober 2022 verwiesen, mit dem ein Notvorstand für den Landesverband Bremen bestellt worden ist, sowie auf die diese bestätigende Entscheidung

des Bundesschiedsgerichts der AfD. Das Bundesparteigericht hat zudem in einem von Herrn Minich und Herrn Karakaya für den Landesvorstand Bremen angestregten Verfahren mit Beschluss vom 13. Januar 2023 festgestellt, dass der Antrag nicht vom Vorstand im Sinne der Landessatzung gestellt worden sei, es bestehe kein Landesvorstand, für den die Antragsunterzeichnenden vorgeben zu handeln. Die Landesschiedsgerichte sind nach § 8 Nr. 1 der Schiedsgerichtsordnung der AfD insbesondere auch zuständig für die Anfechtung von Wahlen zu Organen. Diese Entscheidungen der Parteischiedsgerichte, die für die Partei und die Mitglieder der AfD auch verbindlich sind, sind bisher nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten worden. Die Entscheidung des Landgerichts Berlin vom 16. März 2023 (22 O 55/23) setzt sich – soweit ersichtlich – nicht mit der Wirksamkeit der Vorstandswahl am 8. Mai 2022 und der damit ggf. erforderlichen Einsetzung eines Notvorstands auseinander. Rechtlich unerheblich ist auch die Anerkennung von Sergej Minich und Mertcan Karakaya vom Bundesverband der AfD.

Die Wahlvorschläge der Antragstellerin waren auch nicht deshalb zu berücksichtigen, weil der Notvorstand des Landesverbandes Bremen der AfD einen aus anderen Gründen ungültigen Wahlvorschlag eingereicht hat. Dieser Umstand führt nicht dazu, dass ein Wahlvorschlag von nicht legitimierten Personen anerkannt werden könnte.

**bb)** Entgegen dem Vorbringen des Antragstellers dürfte auch die Fertigung von Entwürfen einer Niederschrift und von Beschlussentwürfen im Vorfeld einer Ausschusssitzung, über die sodann in öffentlicher Sitzung beraten wird, den Öffentlichkeitsgrundsatz nicht verletzen. Der Antragsgegner hat zutreffend ausgeführt, dass es sich dabei um notwendige Vorbereitungsmaßnahmen ausgesprochen komplexer und weitreichender Sitzungen handelt. Die von der Antragstellerin zur Behauptung der diesbezüglichen Verfassungswidrigkeit angeführte Entscheidung BVerfGE 123, 39, 68 ff. wird von ihr nur unvollständig zitiert. In der Entscheidung stellt das Bundesverfassungsgericht vielmehr ausdrücklich klar, dass Maßnahmen eines Wahlleiters zur Vorbereitung einer Ausschusssitzung von Verfassung wegen gerade nicht zwingend dem Gebot unmittelbarer Öffentlichkeit unterliegen (BVerfGE 123, 39, 70).

**cc)** Auch bei den Ausführungen zur behaupteten Zusammensetzung des Landeswahlausschusses zitiert der Antragsteller nur unvollständig den Bearbeiter Thum aus dem Kommentar „Schreiber“ zum Bundeswahlgesetz. Nach Thum bestehen bei der Berücksichtigung der politischen Parteien in den Wahlorganen relativ große Ermessensspielräume und ist als Grundsatz insoweit u.a. das Ergebnis bei der letzten Wahl zu berücksichtigen (Thum, in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl. 2021, § 9 Rn. 12 Ziff. 5).

Davon abgesehen könnte auch eine fehlerhafte Zusammensetzung des Landeswahlausschusses die Gültigkeit der Wahl nur infrage stellen, wenn es Anhaltspunkte dafür gäbe, dass die Entscheidung in der Sache hiervon beeinflusst sein könnte (Thum, in: Schreiber, BWahlG, 11. Aufl. 2021, § 11 Rn. 12 a.E. m.w.N.). Dafür ist hier angesichts der einstimmigen Entscheidung des Landeswahlausschusses nichts ersichtlich.

**dd)** Vor diesem Hintergrund kann die Entscheidung des Landeswahlausschusses jedenfalls nach summarischer Prüfung nicht als offensichtlich rechtsfehlerhaft angesehen werden. Der Landeswahlausschluss dürfte zu Recht beanstandet haben, dass die Wahlvorschläge der AfD für Bremen und Bremerhaven nicht von den Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes unterzeichnet worden seien.

Die Zurückweisung der Wahlliste durch den Landeswahlausschuss weist mithin nach der im Anordnungsverfahren nur möglichen summarischen Prüfung keinen offensichtlichen, besonders qualifizierten Rechtsverstoß auf, der einen Wahlfehler von außerordentlichem Gewicht begründen könnte.

### III.

Die Entscheidung im einstweiligen Anordnungsverfahren ergeht gebührenfrei; Auslagen werden nicht erstattet (vgl. § 19 Abs. 1 StGHG).

### IV.

Die Entscheidung ist einstimmig ergangen. Die Verhinderung von Richter Grotheer steht der Entscheidung nicht entgegen, da der Staatsgerichtshof in Anordnungsverfahren bereits mit mindestens drei Richterinnen und Richtern beschlussfähig ist (vgl. § 18 Abs. 3 StGHG).

gez. Prof. Sperlich      gez. Prof. Dr. Schlacke      gez. Anuschewski

gez. Dr. Haberland

gez. Dr. Koch

gez. Ülsmann